

Satzung der Gemeinde Wermisdorf über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung)

Veröffentlicht im Amtsblatt „Der Collm-Bote“ Nr. 7 vom 15.06.2011

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) i. V. m. § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wermisdorf in seiner Sitzung am 26.05.2011 mit Beschluss-Nr. 33/05/11 folgende Kostensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Kostenpflichtige Amtshandlungen
 - § 3 Kostenschuldner/Kostenschuldnerin
 - § 4 Gebührenhöhe
 - § 5 Auslagen
 - § 6 Zeitpunkt der Fälligkeit
 - § 7 Übergangsregelung
 - § 8 Verhältnis zu anderen Kostenregelungen
 - § 9 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG
 - § 10 Schlussbestimmungen
- Anlage Kommunales Kostenverzeichnis (KommKostVz)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Pflichtaufgaben ohne Weisung und freiwillige Aufgaben) aller Ämter der Gemeinde Wermisdorf.

§ 2 Kostenpflichtige Amtshandlungen

Die Gemeinde Wermisdorf erhebt für ihre Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis, die der Ausübung der hoheitlichen Gewalt dienen (Amtshandlungen), Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen), soweit nicht Ausnahmen in dieser Satzung oder dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKostVz) geregelt sind. Unterliegt eine Amtshandlung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Kostenschuldner/die Kostenschuldnerin umgelegt.

§ 3 Kostenschuldner/Kostenschuldnerin

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen die Person, in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren ist kostenschuldende Person jene, welcher die Kosten auferlegt werden. Kostenschuldner/Kostenschuldnerin ist ferner, wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld einer anderen Person kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 5, die durch unbegründete Einwendungen einer beteiligten Person oder durch Verschulden einer beteiligten oder einer dritten Person entstanden sind, können diesen auferlegt werden.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem KommKostVZ unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes. Das KommKostVz (Anlage) beinhaltet Gebührensätze, Rahmengebühren sowie Wertgebühren.

(2) Die Kostenfestsetzung innerhalb einer Rahmengebühr liegt im Ermessen der festsetzenden Behörde.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist grundsätzlich der Wert zurzeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % vom Wert des Gegenstandes. Der Kostenschuldner/die Kostenschuldnerin ist verpflichtet, die zur Festsetzung der

Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizubringen.

(4) Für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten, die weder entsprechend den §§ 3 und 4 SächsVwKG gebührenfrei noch im Kommunalen Kostenverzeichnis durch Ausweisung einer Verwaltungsgebühr bestimmt sind, bemisst sich die zu erhebende Gebühr nach einer vergleichbaren im Kommunalen Kostenverzeichnis bewerteten Amtshandlung.

(5) Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung im Kommunalen Kostenverzeichnis, so wird die Gebühr innerhalb einer Rahmengebühr i. H. v. 5,00 EUR bis 25.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5 Auslagen

Auslagen werden auch dann erhoben, wenn eine Amtshandlung im Sinne dieser Kostensatzung und des Kostenverzeichnisses nicht durch §§ 25 Absatz 2, 12 SächsVwKG erfasst sein sollte.

Was sind alles Auslagen (Aufzählung), z.B.:

Auslagen sind insbesondere:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen;
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften; sonstige Aufwendungen bei Ausführungen von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

Auslagen werden grundsätzlich nur in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

§ 6 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner/ die Kostenschuldnerin fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 7 Übergangsregelung

Für die Anwendung der Kostensatzung ist der Zeitpunkt der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung maßgebend.

§ 8 Verhältnis zu anderen Kostenregelungen

(1) Kostenregelungen in anderen Satzungen oder Verordnungen der Gemeinde Wermisdorf bleiben von dieser Satzung unberührt.

(2) Unberührt bleiben ferner bundes- und landesrechtliche Kostenregelungen, insbesondere zu Gebührenfreiheit und Billigkeitsentscheidungen (Stundung, Niederschlagung, Erlass).

(3) Die in § 25 Abs. 2 Satz 1 SächsVwKG genannten Vorschriften finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 9 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7 Abs. 3 und 4, die §§ 8 – 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

(Kostensatzung) vom 28.11.2003 / Beschluss-Nr. 115/11/03 außer Kraft.

Ausgefertigt: Wermisdorf, den 27.05.2011

Matthias Müller
Bürgermeister

Anlage zur Kostensatzung

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKostVz)

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühren
1.	Allgemeine Amtshandlungen	
1.1	Schreibgebühren und Vervielfältigungen	
1.1.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen – Fotokopien – hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden sowie Zweitschriften	5,00 EUR je angefangene Seite bis DIN A4, zzgl. 5,00 EUR Grundgebühr
1.1.2	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind	die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1.1
1.1.3	Bei außergewöhnlichem Mehraufwand oder größerem Format als DIN A4 und/oder Schriftstücken in tabellarischer Form, Listen, Verzeichnisse, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte	7,50 EUR je angefangene halbe Stunde
1.2	Niederschriften von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt, wenn nicht spezielle Regelungen anderes bestimmen (Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	12,50 EUR je angefangene halbe Stunde
1.3	Vervielfältigungen aus Akten, amtlichen Büchern usw. mit Fotokopier und ähnlichen Geräten je Seite	
1.3.1	S-W-Kopie DIN A4	0,30 EUR
1.3.2	S-W-Kopie DIN A3	0,50 EUR
1.3.3	Farbkopie DIN A4	2,50 EUR
1.3.4	Farbkopie DIN A3	4,00 EUR
1.3.5	größer als DIN A3	12,50 EUR mindestens 5,00 EUR
1.4	Abschriften und Auszüge in elektronischer Form	2,50 EUR je Datei
2	Einsicht und Auskunft	
2.1	Einsicht in Akten, Karteien, Register und amtliche Bücher, wenn diese nicht öffentlich ausgelegt sind und soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	1,55 EUR je Seite einer Akte oder eines Buches, mindestens 5,00 EUR
2.2	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG (einfache Auskünfte) hinausgehen	25,00 EUR bis 500,00 EUR
3	Beglaubigungen	
3.1	von Unterschriften oder Handzeichen, Siegeln	5,00 EUR bis 50,00 EUR
3.2	von Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	6,00 EUR bis 50,00 EUR
3.3	von Vervielfältigungen, die die Behörde selbst hergestellt hat	5,00 EUR ohne Rücksicht auf Seitenzahl
3.4	von gleichlautenden Vervielfältigungen für das zweite und jedes weitere Exemplar	1,00 EUR je Exemplar
3.5	von Abschriften oder Vervielfältigungen von eigenen Unterlagen der Antragsteller	5,00 EUR je Seite bis zu 50,00 EUR
3.6	von Kopien, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	5,00 EUR je Seite bis zu 50,00 EUR
	Anmerkung: Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach Tarifstelle 1.1 bis 1.2 zu erhebende Gebühr ermäßigt werden.	
4	Bescheinigungen u. Urkunden: Ausstellen von Zeugnissen, Urkunden, Ausweisen aller Art, wenn nicht durch andere Tarifstellen festgesetzt	5,00 EUR bis 250,00 EUR je Stück
5	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	5,00 EUR bis 250,00 EUR

6	Fristverlängerungen	
6.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mind. 5,00 EUR
6.2	Fristverlängerung in anderen Fällen	5,00 EUR bis 25,00 EUR
7	Erhebliche Mühewaltung: Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können, die willentlich veranlasst und mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	7,50 EUR bis 50,00 EUR je angefangene halbe Stunde
8	Finanzverwaltung	
8.1	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	10,00 EUR
8.2	Zweitausfertigung von Steuer- und Abgabenbescheiden sowie sonstigen Quittungen	5,00 EUR bis 10,00 EUR
8.3	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre	5,00 EUR bis 10,00 EUR je Jahr
8.4	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	5,00 EUR
9	Ordnungsamt	
9.1	Fundsachen: Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer, Finder oder sonstigen Empfangsberechtigten	Berechnungsgrundlage ist Sach- und Zeitwert zum Zeitpunkt der Fundanzeige im Fundbüro
9.1.2	Personenbezogene Dokumente - je Dokument - pro Person insgesamt maximal	5,00 EUR 10,00 EUR
9.1.3	Fundsachen bis zu einem Wert von 500,00 EUR	5 % des Wertes, mindestens 5,00 EUR
9.1.4	Fundsachen über einem Wert von 500,00 EUR	5 % des Wertes bis 500,00 EUR, zzgl. 3 % des Mehrwertes
9.1.5	Behördenfunde über einem Wert von 50,00 EUR (§ 978 BGB)	1/2 Gebühr nach Tarif-Nr. 10.3, mindestens 5,00 EUR
9.2	Fundtiere	
9.2.1	Grundgebühr	ab 15,00 EUR je nach Tierart und Aufwand
9.2.2	Unterbringung bei mehr als einem Tag je weiterer Tag	ab 8,00 EUR je nach Tierart und Aufwand
10	Traditionsfeuer	10,00 bis 50,00 EUR
11	Feuerwerk nach § 24 SprengVO	50,00 bis 204,00 EUR
12	Wirtschaftsförderung	
12.1	Beratung und Betreuung im Rahmen der infrastrukturellen Wirtschaftsförderung.	kostenfrei
13	Standesamt	
13.1	Bereitstellung von Standesamts-Equipment für eine zusätzliche feierliche Umrahmung des Hochzeitszeremoniells über das vorgeschriebene Maß hinaus entsprechend der Antragstellung.	20,00 bis 250,00 EUR
14	Bauamt	
14.1	Änderung einer Hausnummer auf Wunsch des Eigentümers	30,00 EUR
14.2	Genehmigung einer Grundstückszufahrt	30,00 EUR
14.3	Kanalanschlussgenehmigung	20,00 EUR
15	Rahmengebühr - Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung im Kommunalen Kostenverzeichnis (z.B. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, soweit Gebühren nicht nach anderen Vorschriften vorgesehen sind), so wird die Gebühr innerhalb einer Rahmengebühr i. H. v.	5,00 EUR bis 25.000,00 EUR festgesetzt
16	Weisungsaufgaben - Bei der Erfüllung von Weisungsaufgaben wird ausschließlich das aktuell gültige Sächsische Kostenverzeichnis (SächsKVZ) in Anwendung gebracht.	